



Zugestellt an

- a) Klägerseite
- b) Beklagtenseite

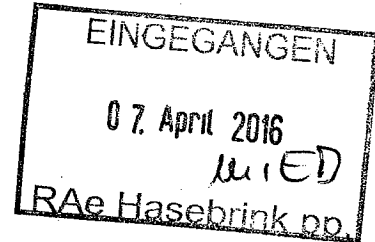
Nüfer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Hattingen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



der Frau I

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hasebrink, Dübbers,
Heimann, Thingstr. 11, 45527 Hattingen,

g e g e n



Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Hattingen
im Verfahren gemäß § 495a ZPO nach billigem Ermessen
am 18.03.2016
durch die Richterin am Landgericht Epbinder
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 227,61 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.10.2015 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen.

Eines Tatbestandes bedarf es gemäß § 313a Abs. 1 ZPO nicht.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von 227,61 Euro Schadensersatz aus §§ 7 Abs. 1, Abs. 2, 17, 18 StVG, 115 VVG, 249 BGB nebst Prozesszinsen.

Die Beklagte haftet gegenüber der Klägerin unstreitig zu 100% für die der Klägerin aufgrund des Verkehrsunfalls am 15.09.2015 entstandenen Schäden.

Unter Zugrundelegung dieser vollumfänglichen Haftung hat die Klägerin gegen die Beklagte zunächst Anspruch auf Zahlung weiterer 200,00 Euro im Hinblick auf den merkantilen Minderwert des klägerischen Fahrzeugs. Der merkantile Minderwert stellt einen zu ersetzenden Vermögensschaden dar, sofern das Fahrzeug auch nach technisch einwandfreier Reparatur im Verkehr geringer bewertet wird als ein unfallfreies Fahrzeug (vgl. hierzu Palandt, BGB, 73. Aufl., § 251, Rn. 14 m. Nw.).

Gemäß § 287 ZPO ergibt sich nach freier Überzeugung des Gerichts unter Würdigung aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls sowie unter Berücksichtigung des von Klägerseite eingeholten Schadensgutachtens vom 17.09.2015 ein geschätzter merkantiler Minderwert von mindestens 450,00 Euro. Diese Einschätzung beruht insbesondere auf den folgenden Erwägungen: Das Klägerfahrzeug wurde am 11.09.2015 erstmalig zugelassen und war dementsprechend am Unfalltag erst vier Tage in Gebrauch. Es wies eine Laufleistung von lediglich 149 km auf. Vor diesem Hintergrund wäre es ohne das Unfallereignis mit einer Tageszulassung oder Vorführfahrzeugen wertmäßig vergleichbar gewesen. Aufgrund des Unfalls wurde das Klägerfahrzeug jedoch nicht

nur unerheblich beschädigt. Der hintere Stoßfänger wurde rechtsseitig verformt, zerkratzt und durchgedrückt. Der dahinterliegende Stoßträger wurde ebenfalls verformt. Das rechte Lampenträgerblech und das Heckanschlussblech wurden ferner beschädigt. Schon aufgrund ihres Ausmaßes wären die eingetretenen Schäden sowohl im Falle eines Weiterverkaufs als auch bei einem weiteren Schadensfall von der Klägerin offenzulegen. Insbesondere unter Berücksichtigung der annähernden Neuwertigkeit des Fahrzeugs würden die eingetretenen Schäden bei einer Veräußerung, auch nach fachgerechter Instandsetzung, mindestens zu einem Mindererlös von 450,00 Euro im Vergleich zu einem nicht vorbeschädigten Vergleichsfahrzeug führen. Denn die hier vorzunehmende Einstufung als „Unfallfahrzeug“ hat zur Überzeugung des Gerichts gerade angesichts der Neuwertigkeit des Fahrzeugs bei einem Weiterverkauf besondere Bedeutung.

Ferner hat die Klägerin gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung weiterer 21,61 Euro im Hinblick auf die auf Grundlage des Gutachtens vom 17.09.2015 geltend gemachte Verbringungs pauschale. Zu ersetzen ist der erforderliche Geldbetrag, d.h. die Aufwendungen, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. Palandt, BGB, 73. Aufl., § 249, Rn. 12 m. Nw.). Es kann hier dahinstehen, ob sich die geltend gemachte Pauschale tatsächlich aus heutiger Sicht als überhöht darstellt. Denn die Klägerin durfte jedenfalls davon ausgehen, dass die in dem eingeholten Schadensgutachten ausgewiesenen Verbringungskosten tatsächlich anfallen und somit erforderlich sind, zumal die Klägerin den vorliegenden Schaden konkret abgerechnet hat und diese Abrechnung insoweit dem Gutachten entsprach. Die Klägerin ist daher den ihr obliegenden Schadensminderungspflichten in dem erforderlichen Umfang nachgekommen. Das diesbezügliche Prognoserisiko trägt der Schädiger (Palandt, BGB, 73. Aufl., § 249, Rn. 13.).

Darüber hinaus hat die Klägerin gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung weiterer 5,00 Euro im Hinblick auf die geltend gemachte Aufwandspauschale. Denn das Gericht erachtet eine solche gemäß § 287 ZPO in Höhe von 25,00 Euro für angemessen.

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich aus § 291 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwerde von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.

Epbinder